

**Bachelor-Arbeit Note 5,0 | Anforderungen für die Aufhebung der Note bei wissenschaftlichen Arbeiten / krasse Fehleinschätzung bei der Notengebung muss gegeben sein / Zweit-Gutachten werden nur im Zweifelsfall eingeholt**

Im einfachen Rekursverfahren vor der Rekurskommission werden Zusatz-Gutachten nur ausnahmsweise und in begründeten Einzelfällen eingeholt, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und der gegebenen Aktenlage ein Zweifelsfall vorliegt. (E.5)

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestehen bei der inhaltlichen Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen kann. Rekursinstanzen auferlegen sich insoweit Zurückhaltung, solange es **keine Nachweise einer krassen Fehleinschätzung** gibt. (E.6.c)

Prüfungsleitern ist es unbenommen, im Rekursverfahren die gesetzte Note weiter zu begründen und damit das Gutachten zur Arbeit im Sinne einer Vervollständigung zu ergänzen. Noven sind weder seitens des Referenten noch des Rekurrenten ausgeschlossen. (E.7.b)

Erwägungen ab S. 8.

30. April 2020 RN

Nr. 006/2020

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Dr. Karen Lam-brecht, Prof. Dr. Alan Robinson, Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

**X., ...,**

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St.Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**Bachelor-Arbeit**

## **I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. X. schrieb bei Dr. Y., ständiger Dozent für finanzielle Führung, seine Bachelor-Arbeit mit dem Titel „... [Arbeit zum Thema Börsengang]“. Die Arbeit wurde vom Rekurrenten am 18. November 2019 vorgelegt.
2. Das für die Beurteilung der Bachelor-Arbeit verwendete vierseitige Formular „Gutachten zur Bachelor-Arbeit“ drückt aus, welche Aspekte der Bachelor-Arbeit beurteilt werden sollen. Der Referent hielt am 5. Februar 2020 die folgenden Wertungen gemäss Gutachtenformular für Bachelor-Arbeiten fest:

### A. Formale Aspekte

**Umfang der Arbeit** (angemessen; zu kurz; zu lang): „**angemessen**“.

**Rechtschreibung, Grammatik, Interpunktion** (durchgehend korrekt; kleinere und unbedeutende Mängel; teilweise mangelhaft; mangelhaft): „**durchgehend korrekt**“.

**Sprache** (wissenschaftlicher Stil, Gebrauch von Fachbegriffen; äusserst angemessen; angemessen; teilweise unverständlich; unverständlich): „**angemessen**“.

**Enthaltene Verzeichnisse** (vollständig und korrekt, vollständig aber fehlerhaft, unvollständig aber korrekt; unvollständig und fehlerhaft): „**vollständig und korrekt**“.

**Zitationen und Quellenangaben** (durchgehend korrekt; kleinere und unbedeutende Mängel; teilweise inkorrekt; grösstenteils inkorrekt; nicht ausreichend vorhanden): „**durchgehend korrekt**“.

**Darstellung und Beschriftung von Tabellen und Abbildungen** (durchgehend korrekt; kleinere und unbedeutende Mängel; teilweise inkorrekt; grösstenteils inkorrekt; nicht erforderlich): „**durchgehend korrekt**“.

### B. Inhaltliche Aspekte

**Strukturelle Gliederung der Arbeit** (Kapitel, Abschnitte, Überschriften; klar und übersichtlich; weitgehend klar und übersichtlich; stellenweise unstrukturiert; unstrukturiert): „**weitgehend klar und übersichtlich**“.

**Logik der Gliederung** (nachvollziehbarer, schlüssiger roter Faden, Übergänge; stets nachvollziehbar; grösstenteils nachvollziehbar; stellenweise nicht vorhanden; nicht vorhanden): „**grösstenteils nachvollziehbar**“.

**Einleitung** (Interesse des Lesers geweckt, Einordnung des Themas, Übersicht über Ziele und Aufbau; äusserst gelungen; gelungen; Bezug fehlt teilweise; Bezug fehlt): „**gelungen**“.

**Zusammenfassung** (Vollständigkeit, wesentliche Aspekte; äusserst gelungen; gelungen; Bezug fehlt teilweise; Bezug fehlt) : „**gelungen**“.

**Schwierigkeitsgrad der Arbeit** (äusserst hoch; hoch; durchschnittlich; einfach): „**durchschnittlich**“.

**Problem- und Zielformulierung** (äusserst deutlich; deutlich; stellenweise unklar; unklar): „**deutlich**“.

**Themenbezug** (stets vorhanden; grösstenteils vorhanden; teilweise nicht vorhanden; völlig verfehlt): „**stets vorhanden**“.

**Methodenkompetenz** (in hohem Masse vorhanden; angemessen vorhanden; teilweise vorhanden; nicht vorhanden): „**angemessen vorhanden**“.

**Formulierung von Erkenntnissen / Darstellung von Ergebnissen** (klar und logisch; grösstenteils klar und logisch; teilweise unklar und unlogisch; unklar und unlogisch): „**grösstenteils klar und logisch**“.

**Innovations- und Kreativitätsgehalt, bzw. Eigenständigkeit der Gedankengänge** (in hohem Mass vorhanden; angemessen vorhanden; teilweise vorhanden; nicht vorhanden): „**teilweise vorhanden**“.

**Umfang der ausgewerteten Literatur und Quellen** (äusserst angemessen; angemessen; unzureichend; fehlt vollständig): „**angemessen**“.

**Aktualität und Relevanz der verwendeten Literatur** (aktuell und relevant; veraltet aber relevant; aktuell aber irrelevant; veraltet und irrelevant): „**aktuell und relevant**“.

**Auswertung und kritische Auseinandersetzung mit verwendeter Literatur und Quellen** (in hohem Mass vorhanden; angemessen vorhanden; teilweise vorhanden; nicht vorhanden): „**angemessen vorhanden**“.

3. **Stärken der Arbeit:** Dr. Y. fügte im Gutachtenformular die folgenden eigenen Erwägungen an:

- Umfangreiche theoretische Grundlagen (wobei teilweise etwas einseitig).
- Umfangreiche statistische Analysen (aber teilweise mit unklarem/falschem Ziel).
- Im Grundsatz gutes Verständnis und Diskussion der statistischen Ergebnisse (kritische Reflexion der grundsätzlichen Schwächen fehlt).

4. **Schwächen der Arbeit:** Der Referent hielt diesbezüglich Folgendes fest (Hervorhebungen nicht im Original):

- **Methodik ist zur Untersuchung** „... Anhand von einer empirischen Analyse soll untersucht werden, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Reputation der Venture Capital Investoren und der Post-IPO Performance der emittierenden Unternehmen besteht...“ (S. 2) **ungeeignet**. Prüfung kausaler Zusammenhänge erfordern spezifische statistische Methoden.
- Kapitel 2.1: Fazit fehlt, was sind die take-aways für die kommenden Kapitel?
- Abbildung 2.5: unzureichend: Private equity beschreibt die rechtliche Stellung des Kapitalgebers und Venture Capital beschreibt die unternehmerische Absicht des Kapitalgebers.
- Abbildung 3.1: was ist genau der Unterschied zwischen den 2 Hypothesen?
- Kapitel 3.2.1: Theorie zu (Gründen für) abnormale Renditen fehlen. Konkret: können Unternehmen tiefstapeln um im ‚richtigen‘ Moment abnormale Renditen zu erzielen und damit z.B. eine Finanzierungsrunde einleiten?
- Kapitel 3.2.1: führt die Wahl des NASDAQ Composite als normale Aktienrendite nicht automatisch zu einem positiven Ergebnis (weil unterschiedliche Arten von Investoren verglichen werden, z.B. viel kürzerer Zeithorizont für Anlagen in Technologieunternehmen, da Technologieunternehmen sehr schnelllebig sind?).
- Kapitel 3.2.3: Regressionsformeln zu definieren, bedarf mehr als einer Literaturanalyse.
- Grundannahme (die zu hinterfragen wäre): alle Venture Capitalists haben die gleiche Zielsetzung, also z.B. die gleichen Reputationskonzepte, trotz vielleicht unterschiedlichen Kapitalgebern und Portfoliounternehmen (Abbildung 2.6).

5. Der Referent beantragte im Gutachtenformular die Vergabe der Note 5,0.

6. Mit Verfügung vom 19. Februar 2020 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, mitgeteilt, dass die Bachelor-Arbeit mit der **Note 5,0 (gut)** bewertet worden sei.

7. X. reichte innert Frist am 2. März 2020 gegen die Notenverfügung seinen Rekurs ein und ersuchte um eine Fristerstreckung für die Einreichung der Rekursbegründung.
8. In der fristgerecht eingereichten Rekursbegründung vom 8. März 2020; rund 9'000 Wörter umfassend und vorliegend stark gekürzt wiedergegeben rügte der Rekurrent sinngemäss, dass die Bewertung zu tief ausgefallen sei und beantragte eine Neu Beurteilung durch einen unabhängigen Sachverständigen, eventualiter durch den Referenten selbst. Einen konkreten Noten Antrag stellte der Rekurrent nicht.

Der Rekurrent machte geltend, dass die Mehrheit der im Gutachten angeführten Kritikpunkte nicht nachvollziehbar seien, obgleich er am Freitag, 28. Februar 2020, von 16:00 bis 17:50 Uhr (100 Minuten) seine Arbeit mit Dr. Y. habe besprechen können. Er hält die Kritik des Referenten „akademisch unfundiert“ und „mit dem aktuellen Stand der Forschung“ „in klarem Widerspruch“ stehend und sei im Ergebnis „offensichtlich unhaltbar“. Das Gutachten entspreche „sowohl inhaltlich als auch formal nicht dem akademischen Standard der Universität St.Gallen“.

9. Der Rekurs wurde am 18. März 2020 dem Referenten zur Vernehmlassung zugestellt.
10. Dr. Y. schrieb seine Stellungnahme am 2. April 2020 und verneinte eine Unterbewertung der Bachelor-Arbeit des Rekurrenten. Er hielt Folgendes fest (gekürzt wiedergegeben, Hervorhebungen und Ergänzungen in eckiger Klammer nicht im Original):

a) Die weitgehende Eingrenzung der Forschungsfrage hätte die Verwendung spezifischer Literatur, Studien und Vergleiche erfordert.

Demgemäss habe die provisorische Gliederung (vom 7. Juli 2019) verschiedene Perspektiven vorgesehen:

- (1) **„Handlungsempfehlungen für Jungunternehmer und Gründer“** (Kapitel 5.1 [der provisorischen Gliederung]) [*Kapitel in der Bachelor-Arbeit nicht vorhanden*];
- (2) **„Handlungsempfehlungen für Venture Capital Gesellschaften“** (Kapitel 5.2 [der provisorischen Gliederung]) [*Kapitel in der Bachelor-Arbeit nicht vorhanden*];

- (3) „**Handlungsempfehlungen für private und institutionelle Anleger an den Aktienmärkten**“ (Kapitel 5.3 [der provisorischen Gliederung]) [*Kapitel in der Bachelor-Arbeit nicht vorhanden*];
- (4) In der [eingereichten Bachelor-]Arbeit sei wiederholt worden: „Eine weitere konzeptionelle Ergänzung ist die **Entwicklung von greifbaren und fundierten Handlungsempfehlungen** für **sämtliche beteiligten Akteure** eines Tech-IPOs (4.3).“ (Kapitel 4.3 [der Bachelor-Arbeit: Kritische Würdigung];
- (5) „Identifizierung der Forschungslücke“ ([Bachelor-Arbeit,] Kapitel 2.3).

Die Arbeit habe sich auf **ein** Experteninterview eines Venture Capital-Experten (Anhang F der Bachelor-Arbeit) und inhaltlich auf die Sichtweise von Investoren beschränkt. Entsprechend habe die Arbeit die von ihm geforderte Breite der Sichtweisen [- wie in der provisorischen Gliederung festgelegt -] nicht abdecken können.

b) Die im Gutachten genannten **Schwächen** liessen sich auf **eine grundsätzliche Problematik** zurückführen: die verwendete Literatur, Studien und Vergleiche seien zu allgemein und nähmen **ungenügend Bezug auf die in der Forschungsfrage** gewählte Eingrenzung junger Technologie-Unternehmen mit Venture Capital Investoren und dem Zeitpunkt vor und nach dem IPO. Daraus leite er ein **teilweises Verfehlen der Aufgabenstellung** ab:

- (1) Definition und Abgrenzung von Venture Capital und Private Equity: die Arbeit diskutierte verschiedene Definitionen von Venture Capital und Private Equity, untersuche diese aber nicht kritisch in Bezug auf die Anwendbarkeit für junge Technologieunternehmen bis zum bzw. kurz vor dem IPO. Entsprechend sei für die spezifische Forschungsfrage eine allgemeine Definition verwendet worden. Für das Datenset sei dann der „Gewichteter Reputationsindex der Lead VCs ...“ verwendet worden (Bachelor-Arbeit, Tabelle D.2), welcher gemäss Unterpunkt B.4 im Anhang B (Bachelor-Arbeit, Seite XXIV) anhand der Kategorien „Deal Type“ und „Firm Type“ (mit entsprechenden Eingrenzungen nach den Kriterien „Venture Capital Deals“, respektive „Private Equity Firm“; Bachelor-Arbeit, Tabelle B.1) aus Thomson Reuters Private Equity Screener festgelegt worden sei. Entsprechend seien also Definitionen von Thomson Reuters Private Equity Screener verwendet worden, ohne ihre Übereinstimmung mit den theoretischen Grundlagen der

Arbeit (Bachelor-Arbeit, Kapitel 2.2) zu prüfen und entsprechend auch ohne Diskussion bezüglich Anwendbarkeit auf die spezifischen Eingrenzungen der Forschungsfrage. Diese Fehlende Prüfung von Übereinstimmung bzw. Diskussion bezüglich Anwendbarkeit für die spezifische Forschungsfrage beurteile er als **teilweises Verfehlen der Aufgabenstellung**.

- (2) Zweites Beispiel: Post-IPO Performance: Die Arbeit habe anhand der statistischen Methode von „Abnormal Returns“ die relative Performance der emittierten Papiere der jungen Technologieunternehmen gegenüber dem NASDAQ Composite Index untersucht. „Abnormal Returns“ seien eine geeignete Methode für Performance Vergleiche. Ungeeignet sei aber die Wahl der Vergleichsgrösse NASDAQ Composite Index gewesen, welcher eine Vielzahl von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen umfasse und damit die Spezifika der gewählten Eingrenzung, junger Technologieunternehmen, verfehlt habe. Es sei die Performance junger Technologieunternehmen (nach dem IPO) gegenüber einem Durchschnitt verglichen (und daraus der Einfluss von Venture Capital Reputation abgeleitet) worden, statt die Performance junger Technologieunternehmen (nach dem IPO) gegenüber anderen jungen Technologieunternehmen zu vergleichen. Darüber hinaus sei für die Berechnung der „Abnormal Returns“ ein Zeithorizont von 755 Tagen (oder kürzere Dauer der Börsennotierung) unter Vermeidung von Verzerrungen (ausgeführt im Anhang B der Bachelor-Arbeit) gewählt worden (Bachelor-Arbeit, Seite 26). Auch dies wäre ein im Allgemeinen geeignetes Vorgehen für Untersuchungen von „Abnormal Returns“ gewesen. Unberücksichtigt geblieben seien aber mögliche Besonderheiten von IPOs, wie Haltefristen oder optionenbasierte Vergütung, und inwiefern diese bei jungen Technologieunternehmen, bzw. in den vorliegenden Datensatz von 118 IPOs, zur Anwendung gekommen seien und damit möglicherweise den Vergleich von Kurs- und Dividendenentwicklung der jungen Technologieunternehmen nach dem IPO mit Kurs- und Dividendenentwicklung des NASDAQ Composite verzerren würden. Entsprechend habe er auch die Untersuchungen und Ausführungen zur Post-IPO Performance als **teilweises Verfehlen der Aufgabenstellung** beurteilt, da die verwendeten Methodologien nicht auf die Besonderheiten der gewählten spezifischen Eingrenzung der Forschungsfrage hin angepasst worden seien.

11. Mit Schreiben vom 2. April 2020 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Eine Kopie der Stellungnahme des Referenten wurde dem Rekurrenten zugestellt.

Der Rekurrent wurde eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum 16. April 2020 (Poststempel) zu ergänzen. Von dieser Möglichkeit machte der Rekurrent innert erstreckter Frist am 22. April 2020 Gebrauch.

12. Auf die Rekursbegründung (rund 9'000 Wörter umfassend) und die Rekursergänzung (rund 3'000 Wörter umfassend) wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingetreten. Auf eine Rückweisung wegen Weitschweifigkeit (Art. 36 Abs. 2 VRP; vgl. Entscheid des Verwaltungserichtes St.Gallen vom 23.1.2015 B 2014/106) wird vorliegend aus prozessökonomischen Gründen verzichtet, obgleich nach Art. 36 Abs. 1 VRP die Rekurrenten verpflichtet sind, die Rekursbegründung auf das Wesentliche zu beschränken.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom 8. März 2020 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

2. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c).

Im vorliegenden Fall erscheinen die teilweise Themenverfehlung und die unbefriedigende Tiefe und Breite der Themener-



fassung in Bezug auf die sehr eng gefasste Forschungsfrage hinreichend, die gesetzte Note zu rechtfertigen (vgl. nachstehende Erwägungen).

Die Rekurskommission trifft ihren Entscheid, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP; Entscheid des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 15.3.2019 B 2018/250).

3. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 Universitätsgesetz). Als Rechtswidrigkeit gilt etwa die Verletzung von Vorschriften der Prüfungsordnung oder die willkürliche Bewertung einer Prüfungsleistung. Eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen des fachkundigen Referenten zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Notenentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In Ermessensfragen werden Notenentscheide somit nur auf Ermessensmissbrauch bzw. auf Willkür überprüft. Das entspricht auch der Praxis des Universitätsrates der Universität St.Gallen und des Bundesgerichtes (vgl. leading case BGE 136 I 229 E. 6 S. 238 ff.; Urteile des Bundesgerichtes 2D.10/2010 vom 31.01.2011; 2P.177/2002/leb vom 7.11.2002; 2P.113/2001/bmt vom 22.8.2001; Entscheid des Universitätsrates vom 12.12.2005 i.S. P.D. mit Hinweis auf die st.gallische Rechtsprechung BGE 105 Ia 190, GVP 1993 Nr. 83 und 1995 Nr. 88).
4. Willkürlich ist die Notenverfügung zu einer Bachelor-Arbeit nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn diese offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (2P.113/2001/bmt in Sachen R. gegen Universität St.Gallen; BGE 127 I 54 E. 2b;

127 I 60 E. 5a; 125 I 166 E. 2a, je mit Hinweisen; 125 II 129 E. 5b; GVP 2002 Nr. 116; GVP 1997 Nr. 64).

5. Im vorliegenden Rekursverfahren liegt es am Rekurrenten, der Rekurskommission darzutun, wo ein in die Augen springender Fehler in der Gesamtbeurteilung 5,0 vorliegt. Damit eine Gesamtbeurteilung mit der Note 5,0 (gut), für welche der Referent in seinem Sachverständigen-Gutachten und der zusätzlichen Begründung in seiner Rekurs-Stellungnahme eintritt, aufgehoben werden kann, reicht es nicht aus, dass der Rekurrent über Beurteilungsdetails oder Kritikpunkte und deren Gewichtung für die Gesamtbeurteilung anderer Meinung ist, den Prüfungsleiter als unqualifiziert hinstellt und ein Zweitgutachten im Sinne eines Obergutachtens wünscht, ohne diesen Hauptantrag substantiiert zu begründen.

Im einfachen Rekursverfahren vor der Rekurskommission werden Zusatz-Gutachten nur ausnahmsweise und in begründeten Einzelfällen eingeholt, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und der gegebenen Aktenlage ein Zweifelsfall vorliegt. In der neueren Rechtsprechung der Rekurskommission waren diese Voraussetzungen in den letzten 20 Jahren nie erfüllt (vgl. diesbezüglich den Bundesgerichtsentscheid 2P.113/2001 zu einer Habilitationsablehnung an der Universität St.Gallen, wo bereits vor Rekuserhebung vier Gutachten (zwei gutheissend und zwei ablehnend) vorlagen, jedoch nur drei nach dannzumaliger Habilitationsordnung vorgeschrieben waren).

Ohne gegenteiligen Nachweis muss die Rekurskommission davon ausgehen, dass der Referent als Sachverständiger qualifiziert war, eine fachlich korrekte Leistungsbewertung vorzunehmen, welche eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für die Notengebung bildete. Liegt aber eine korrekte Leistungsbewertung bei einer Bachelor-Arbeit vor, erübrigt es sich, ein Zweitgutachten einzuholen, wenn kein Fall von Befangenheit oder wesentliche Verfahrensfehler oder anderweitige Zweifel nachgewiesen sind.

Im vorliegenden Fall ist die Stellungnahme des Prüfungsverantwortlichen zur **teilweisen Themenverfehlung** – ein Mangel der auch die Tiefe und Breite der Themenerfassung erfasst – schlüssig (vgl. nachstehende Erwägungen) und ein Zweifelsfall liegt aufgrund der Aktenlage und auch nach Auffassung aller Mitglieder der Rekurskommission nicht vor.

Der Antrag auf Beizug eines Sachverständigen, ein Zweitgutachten zu erarbeiten, wird deshalb abgewiesen.

6. Die Rekurskommission könnte eine formell und sachlich korrekt erfolgte Prüfungsbewertung selbst dann nicht ohne weiteres aufheben und die Note anheben, wenn eine Bewertung mit der Note 5,25 auch angemessen und deshalb im Rahmen des Ermessens erscheinen würde. Es reicht auch nicht aus, wenn der Referent eine Notenanhhebung um eine Viertelnote im Sinne einer Wohlwollensnote befürworten könnte.

a) Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, die Benotung einer Bachelor-Arbeit auf Rekurs hin ohne nachvollziehbaren Nachweis von Willkür einer erneuten Prüfung im Sinne einer Neukorrektur zu unterziehen, wenn sich die Rügen - wie vorliegend - weitgehend in appellatorischer Kritik erschöpfen. Aufgrund der Aktenlage ist überdies nicht ersichtlich, dass „übertriebene Anforderungen“ gestellt worden sind.

Die Rekurskommission kann einen Notenentscheid nur aufheben, wenn das Ergebnis materiell nicht mehr vertretbar erscheint, sei es, weil der Referent in seiner Beurteilung eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt hat oder, ohne übertriebene Anforderungen zu stellen, die Bachelor-Arbeit des Kandidaten offensichtlich unterbewertet hat. Ergeben sich solche eindeutigen Anhaltspunkte nicht bereits aus den Akten, so kann von der Rekurskommission nur dann verlangt werden, dass auf alle die Bewertung der Bachelor-Arbeitsleistung betreffenden Rügen detailliert einzugehen ist, wenn der Rekurrent selbst substantiiert und überzeugend Anhaltspunkte dafür liefert, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Bachelor-Arbeitsleistung offensichtlich unterbewertet worden ist. Dies ist vorliegend aufgrund der Auffassung des Referenten im Gutachtenformular - insbesondere der darin angeführten und zutreffenden Schwächen der Bachelor-Arbeit - nicht der Fall.

b) Ein offensichtlicher Zweifelsfall, weil beispielsweise die Auffassung des Referenten und des in Betriebswirtschaftslehre sachverständigen Mitglieds der Rekurskommission massgeblich differieren, lag nicht vor.

c) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestehen bei der inhaltlichen Bewertung einer wissenschaftlichen Arbeit regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen kann. Rekursinstanzen auferlegen sich insoweit Zurückhaltung, solange es **keine Nachweise einer krassen Fehleinschätzung** gibt (Entscheid des Bundesgerichtes 2D.76/2009 vom 14.05.2010, E. 5.4.1 = BGE 136 I 229 ff.; Verwaltungsgericht St.Gallen vom 26.6.2018, B 2018/65; Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vom 12.1.2016, U 14 99, und vom 25.1.2011, U 10 115).

d) Es erübrigt sich hier, die zahlreichen im Gutachten vom 5. Februar 2020 angeführten Mängel der Bachelor-Arbeit einzeln zu diskutieren, zumal keine Zweifel an der Richtigkeit der dort angeführten Aussagen von Dr. Y. bestehen und die Stellungnahme des Referenten vom 2. April 2020 darüber hinaus **Mängel in der Tiefe und Breite der Themenerfassung** (vgl. vorstehend Ziff. II. 10.) - einer teilweisen Themenverfehlung - substantiiert und nachvollziehbar nachgewiesen hat.

e) Hinreichend gravierend ist die zentrale Schwäche der Bachelor-Arbeit, welche eine Notenhebung ausschliesst, dass der Rekurrent die in der provisorischen Grobgliederung (vgl. Ziff. II. 10. a) vorstehend wiedergegeben) angekündigte Arbeitszielformulierung dann in seiner Bachelor-Arbeit wohl wiederholt, aber die Handlungsempfehlungen für alle Akteure nicht liefert:

„Eine weitere konzeptionelle Ergänzung ist die **Entwicklung von greifbaren und fundierten Handlungsempfehlungen für sämtliche beteiligten Akteure eines Tech-IPOs** (4.3)“.

f) Ebenso gravierend ist die berechtigte Kritik des Referenten, dass eine eng eingegrenzte Forschungsfrage - junge Technologie-Unternehmen mit Venture Capital Investoren zum Zeitpunkt vor und nach dem IPO - der Bearbeitung enge Grenzen setzt, was die verwendete Literatur, Studien und Vergleiche und den zeitlichen Kontext anbelangt. Die Verwendung allgemein gehaltener Literatur zu Börsengängen und eine zu unspezifische Bearbeitung, welche den verlangten Bezug auf die stark eingegrenzte Forschungsfrage nicht berücksichtigt, kann nicht zu einer hervorragenden Note führen, weil damit der Kern der Aufgabenstellung nicht geleistet wird.

g) Aufgrund der Aktenlage wird deutlich, dass der Rekurrent wahrscheinlich eine höhere Note hätte erzielen können, wenn er seine Bachelor-Arbeit themenspezifischer hinsichtlich Methoden- und Literatúrauswahl, in engem Bezug zur Grobdisposition, abgefasst hätte. Aufgrund der Mängel bei Tiefe und Breite der Themenerfassung, welche der Referent in der angeführten Stellungnahme deutlich aufgezeigt hat, wäre eine höhere Note als 5,0 (gut), auch bei Berücksichtigung des nur teilweise vorhandenen Innovationsgehalts und des nur durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades der Aufgabenstellung nicht angemessen gewesen.

Eine krasse Fehleinschätzung des Referenten bei der Notengebung ist nicht erkennbar. Es erübrigt sich deshalb, zum ungenügenden Methodenkanon, welcher **alle** Akteure hätte berücksichtigen müssen, detaillierte Erwägungen anzuführen.

Aufgrund der Aktenlage ist keine mangelnde Objektivität bzw. Sorgfalt des Referenten erkennbar.

7. In der Rekursergänzung vom 22. April 2020 moniert der Rekurrent, dass der Referent in seiner Stellungnahme „im Nachhinein allgemeingültige Mängel aufbringe“. Dies sei problematisch, „da das Bewertungsgutachten die Basis für die angefochtene Verfügung“ bilde. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

a) Art. 24 Abs. 1 lit. a VRP schreibt als wesentlicher Inhalt einer Verfügung die Nennung der Tatsachen, Vorschriften und Gründe vor, auf die sich der Verwaltungsakt stützt. Es entspricht rechtsstaatlichen Prinzipien und insbesondere dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass die Entscheidungsgründe dem Betroffenen bekannt sein müssen, so dass der Adressat Einwände schlüssig vorbringen kann. Im Wesentlichen soll nachvollzogen werden können, von welchen Überlegungen bzw. Argumenten sich der Referent leiten liess. Nur so kann die betroffene Prüfling das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel ergreifen und gleichfalls ausreichend begründen.

Grundsätzlich ist die Begründung einer Verfügung auf dieser selbst enthalten (Erwägungen). Davon wird indessen bei Verfügungen über Schulprüfungen insoweit abgewichen, als dem Adressaten lediglich die Notenwerte bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bekannt gegeben werden. Unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs ist dagegen prinzipiell nichts einzuwenden; die entsprechende Reduktion auf eine vorerst summarische Begründung ist in Kauf zu nehmen (Entscheidung des Bundesgerichtes 2P.44/2007 vom 2.8.2007 E. 4.2; 2P.44/2006 vom 9.6.2006 E. 3.2). Dieses Vorgehen darf indessen die Betroffenen nicht daran hindern, ein Rechtsmittel im oben genannten Sinn zu erheben und zu begründen. Daher sind ihnen - zumindest auf Verlangen - noch vor der Erhebung bzw. Begründung des Rechtsmittels die Prüfungsakten mit den Korrekturen und Feststellungen des Examinators zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch Abgabe von Kopien (des Gutachtens) oder durch Einsicht in die Originale geschehen. Die Akten vervollständigen insoweit die Begründung der Verfügung. Bei Bachelor-Arbeiten hat der Prüfungskandidat an der Universität St.Gallen auch die Möglichkeit, die wissenschaftliche Arbeit mit dem Prüfungsleiter bzw. dem Referenten zu besprechen.

b) Referenten ist es - entgegen der Auffassung des Rekurrenten in der Rekursergänzung vom 22. April 2020 - unbenommen, im Rekursverfahren die gesetzte Note weiter zu begründen und damit das Gutachten zur Bachelor-Arbeit im Sinne

einer Vervollständigung zu ergänzen. Noven sind weder seitens des Referenten noch des Rekurrenten ausgeschlossen. Die Ergänzungen des Prüfungsleiters in seiner Stellungnahme dienen vorliegend dem in Art. 12 Abs. 1 VRP verankerten Untersuchungsgrundsatz, wonach die Rekurskommission den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen und möglichst umfassend abklärt.

Insofern der Rekurrent in der Folge die Gelegenheit erhält, eine Rekurgergänzung einzubringen, ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) gewahrt.

8. Prüfungsleistungen bei wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen) sind insbesondere bei guten Bewertungen von den Rekurskommission naturgemäss in materieller Hinsicht nur sehr schwer überprüfbar. Der verlangte objektive Nachweis einer krassen Fehleinschätzung bei der Vergabe einer Note 5,0 statt einer gewünschten Note 5,5 lässt sich durch den Rekurrenten bei erwiesenen Mängeln kaum je erbringen.

Die Rekurskommission der Universität St.Gallen musste in ihrer neueren Rechtsprechung des Öfteren bei gut bewerteten wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen, ob den Rekurrenten eine Bewertung mit „sehr gut“ oder gar „hervorragend“ willkürlich vorenthalten worden ist:

- o Entscheid Nr. 034/2018 i.S. S.L. betreffend Master-Arbeit Note 5,0 (Abweisung mangels Willkür in der Bewertung. Eine „sehr umfangreiche und sauber ausgewertete Empirie“, welche nicht auf das zentrale Master-Arbeits-Thema ... fokussiert war, kann nicht zu einer Notenhebung der erteilten Note 5,0 führen.).
- o Entscheid Nr. 024/2014 i.S. N.H. betreffend Master-Arbeit Note 5,0 (Abweisung mangels Willkür in der Bewertung. Anhaltspunkte für eine krasse Fehleinschätzung liegen hier nicht vor.).
- o Entscheid Nr. 051/2010 i.S. B.W. betreffend Master-Arbeit Note 5,25 (Abweisung mangels Willkür in der Bewertung. Der Referent war nach der Notenverfügung zum Schluss gelangt, dass eine 5,5 angesichts des erheblichen Aufwandes, den der Rekurrent in die Erarbeitung der Master-Arbeit gesteckt habe und des in Teilen von ihm im Erstgutachten nicht gewürdigten Neuigkeitsgehalts zu rechtfertigen sei.).
- o Entscheid Nr. 019/2009 i.S. S.F. betreffend Master-Arbeit Note 5,0 (Abweisung mangels Willkür in der Bewertung, obgleich der Referent ohne Beurteilung des juristischen Gehaltes geneigt gewesen wäre, die Note 5,5 (sehr gut) zu erteilen. Der Rekurrent verkannte, dass das Ziel der Master-Arbeit an der Universität St.Gallen dadurch nicht vollumfänglich erreicht wird, Daten zu Kompilieren, welche vom Lehrstuhl des Referenten gebilligt worden sind. Wer bei einer praktischen Aufgabenstellung (konkreter Lösungsvorschlag für die Nachfolgeregelung in einem ...betrieb) 27 von 65 Seiten - und damit den Hauptteil der wissenschaftlichen Arbeit -

darauf verwendet, eine nicht praktikable Lösungsvariante zu präsentieren, ist mit der Vergabe der Note 5,0 nicht willkürlich unterbewertet, sondern eher wohlwollend bewertet worden.).

- o Entscheid Nr. 042/2008 i.S. S.P. betreffend Master-Arbeit Note 5,0 (Gutheissung, weil im Gutachten Aspekte bemängelt worden sind, obgleich diese in Absprache mit dem Referenten ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, Notenanhebung auf 5,5).
  - o Entscheid Nr. 008/2005 i.S. C.S., anwaltlich vertreten, betreffend Diplomarbeit Note 5,0 (Abweisung mangels Willkür in der Bewertung).
9. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Bewertung der Bachelor-Arbeit von X. zum Thema: „...“, ohne Rechtsfehler erfolgt ist. Anhaltspunkte für eine krasse Fehleinschätzung liegen hier nicht vor. Im Gegenteil: die Einschätzung des Referenten erscheint objektiv im oberen Bereich noch vertretbar, ja eher zu wohlwollend erfolgt zu sein. Die Note 5,0 (gut) ist daher zu bestätigen und der Rekurs abzuweisen.
10. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 006/2020 betreffend Bachelor-Arbeit wird abgewiesen und die Note 5,0 (gut) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich



Zustellung initiiert am:

Zustellung: Rekurrent; Dr. Y.; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf Art. 44 Bst. b des Gesetzes über die Universität St. Gallen [sGS 217.11; UG] innert 14 Tagen nach Eröffnung beim Universitätsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Er ist einzureichen beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen.

Der Rekurs ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege [sGS 951.1; VRP].

#### **Hinweis zum Fristenlauf**

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung/Zustellung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen.

Wird der Entscheid per Post zugestellt und hinterlässt die Post eine Abholungseinladung im Briefkasten, so ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder gar zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tages als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.

Liegt nach Art. 26<sup>bis</sup> VRP eine Zustimmung zur elektronischen Zustellung vor, kann ein Entscheid über das Compass-Postfach oder per E-Mail zugestellt werden. Er gilt unabhängig vom Abrufort als in der Schweiz zugegangen. In Bezug auf die Fristen gilt dieselbe Regelung wie bei der postalischen Zustellung: Die siebentägige Zustellfrist beginnt einen Tag nach dem Versand des elektronischen Entscheides zu laufen.